

Kultur: Förderung von Stadtteilsten beantragen und abrechnen

Stadtteilsten sind ein wichtiger Bestandteil der vielfältigen sozialen und kulturellen Angebote auf Stadtteilebene und im Wohnquartier. Sie fördern die Identifikation der Menschen mit ihrem Umfeld, Nachbarschaften, regionale Netzwerke und damit die Lebensqualität der Chemnitzerinnen und Chemnitzer.

Entsprechend der "Verwaltungsrichtlinie Stadtteilsten" können Aufwendungen für die Durchführung von Stadtteilsten in den 31 Chemnitzer Stadtteilen ohne Ortschaftsverfassung beantragt werden. Insbesondere werden Veranstaltungen mit generationsübergreifendem und integrativem Charakter gefördert.

Die beantragten Feste sollen:

- in ihrer Zielstellung die breite Öffentlichkeit, alle Generationen, soziale Gruppen und Menschen mit Migrationshintergrund erreichen;
- Möglichkeiten für die künstlerisch-kreative Eigenbetätigung und für bürgerschaftliches Engagement erschließen und fördern;
- Vernetzungen im Stadtteil sowohl der dort lebenden Menschen, als auch von Vereinen, Initiativen, Bildungseinrichtungen, der Wirtschaft und des lokalen Handwerks fördern.

Die Stadtverwaltung beurteilt die Anträge nach folgenden Kriterien:

- Beitrag zur Vernetzung im Stadtteil
- anstehende Jubiläen
- akquirierte Eigenmittel
- Förderung in den vorangegangenen drei Jahren (auch der Höhe nach)
- Insgesamt zur Verfügung stehendes Budget

Stadtteilsten können in Stadtteilen mit bis zu 10.000 Einwohnern mit bis zu 1.000 Euro und in Stadtteilen mit über 10.000 Einwohnern mit bis zu 1.500 Euro gefördert werden. In besonderen Fällen sind abweichende Einzelentscheidungen möglich. Je Stadtteil ist pro Jahr nur eine Förderung möglich.

Die Beantragung ist bis zum 15. Februar des laufenden Jahres möglich. Über später gestellte Anträge und möglicherweise vorliegende Restmittel wird zum 31.05. des laufenden Jahres in einer zweiten Runde im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich drei Monate nach Ende des Zuwendungszeitraums für die geförderte Maßnahme, aber spätestens bis zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, zu erbringen.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antragsformular** (*Original*)
- **Verwendungsnachweis** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- schriftlich per Post
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Der Antragsteller erhält nach Förderentscheidung einen Bescheid mit Festlegungen zum Auszahlungszeitpunkt.

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

Bei Beantragung bis zum 15.02. des laufenden Jahres beträgt die Bearbeitungszeit 4-6 Wochen.

Bei Beantragung nach dem 15.02. des laufenden Jahres wird über eine Förderung auf Basis möglicherweise vorliegender Restmittel bis zum 31.05. entschieden.

Rechtsgrundlagen

[Verwaltungsrichtlinie zur finanziellen Förderung von Stadtteilstellen in den Chemnitzer Stadtteilen ohne Ortschaftsverfassung \(Verwaltungsrichtlinie Stadtteilstellen\)](#)

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, sie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Chemnitz. Weiterhin führen einmal gewährte Zuwendungen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

Zuständige Stelle

Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat

Rathaus

Markt 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 1501

Fax: +49 371 488 1999

E-Mail.: grundsatz@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten